
Verordnung des UVEK über die Übertragung von Untersuchungskompetenzen in Verwaltungsstrafverfahren an das Eidgenössische Starkstrominspektorat

vom ...

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902¹
(EleG),

verordnet:

Art. 1

¹ Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ermittelt bei Widerhandlungen gegen die Artikel 55 und 56 EleG aus eigenem Antrieb oder auf Anzeige hin. Dazu nimmt es erste Untersuchungshandlungen vor; insbesondere kann es Befragungen durchführen und Auskünfte bei Behörden einholen.

² Es überweist einen Fall zur abschliessenden Untersuchung dem Bundesamt für Energie (BFE).

Art. 2

¹ Das BFE kann vom ESTI jederzeit die Überweisung eines Falles verlangen.

² Es kann anstelle des ESTI Untersuchungen durchführen.

³ Es kann das ESTI beauftragen, Untersuchungen durchzuführen.

Art. 3

Die Beurteilung ist in jedem Fall Sache des BFE.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft

¹ SR 734.0

... 2013

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard